

Regelheft

für die Eintragung in die

„Expertendatenbank der dena“

als

„Aussteller von Energieausweisen für bestehende Gebäude“

der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

Inhalt

1	Expertendatenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena).....	3
2	Eintragung als „Aussteller von Energieausweisen“	3
2.1	Anforderung an die Qualifikation.....	3
2.2	Eintragung als Aussteller von Energieausweisen für Nichtwohngebäude.....	3
3	Haftpflichtversicherung	3
4	Verfahren zur Eintragung in Expertendatenbank der dena.....	4
4.1	Antragstellung	4
5	Prüfung des Antrags	4
6	Darstellung in der Expertendatenbank der dena	5
7	Rechtliches	5
8	Pflichten des Ausstellers.....	6
8.1	Datenaktualität	6
8.2	Beitragspflicht	6
8.3	Fälligkeit	6
9	Kündigung	7
9.1	Kündigung durch den Aussteller	7
9.2	Kündigung durch die dena.....	7
10	Änderung gesetzlicher Grundlagen	7
11	Umgang mit personenbezogenen Daten	8

1 Expertendatenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)

Die Expertendatenbank der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) ermöglicht Eigentümern von Wohn- und Nichtwohngebäuden die bundesweite Suche nach Ausstellern von Energieausweisen.

Dieses Online-Angebot richtet sich ausschließlich an Aussteller von Energieausweisen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handeln.

Die Eintragung von Privatpersonen bzw. Verbrauchern in die Expertendatenbank ist nicht möglich, ebenso eine Firmeneintragung (personenbezogene Listung).

Es besteht keine Verpflichtung in die Expertendatenbank der dena eingetragen zu sein, um Energieausweise ausstellen zu dürfen.

Das vorliegende Regelheft erläutert die Voraussetzungen für die Eintragung als Aussteller von Energieausweisen sowie verschiedene Regelungen zur Beitragspflicht, zum Datenschutz und zur Beendigung der Eintragung. Für die Eintragung in die Expertendatenbank steht Interessenten eine Anmeldeseite unter <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/experten/> mit weiterführenden Informationen zur Verfügung.

2 Eintragung als „Aussteller von Energieausweisen“

2.1 Anforderung an die Qualifikation

Voraussetzung für die Eintragung als Aussteller von Energieausweisen (in Folge „Aussteller“ genannt) ist der Nachweis der notwendigen Qualifikationen durch geeignete Unterlagen.

Alle Aussteller müssen die Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 21 mit Erst- und Zweitqualifikation oder § 29 der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der gültigen Fassung erfüllen und nachweisen.

2.2 Eintragung als Aussteller von Energieausweisen für Nichtwohngebäude

Der Nachweis über die Erfüllung der Qualifikation als Aussteller von Energieausweisen für Nichtwohngebäude kann über § 21 Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 1, 2 a oder 3 oder alternativ über § 21 Absatz 1 Nr. 5 EnEV erbracht werden.

3 Haftpflichtversicherung

Der Aussteller muss über eine geeignete Berufshaftpflichtversicherung verfügen, bei der Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Energieausweisen entstehen, in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind. Details zu einer geeigneten Versicherung sind vom Aussteller in eigener Verantwortung zu klären.

4 Verfahren zur Eintragung in Expertendatenbank der dena

4.1 Antragstellung

Die Eintragung als Aussteller von Energieausweisen erfolgt online unter <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/experten/>.

Die Eintragung von Ausstellern ist personenbezogen. Angestellte (nur für ihren Arbeitgeber tätige) Aussteller können sich über ihren Arbeitgeber eintragen lassen. Der Arbeitgeber kann sich nicht selbst, sondern nur namentlich die Mitarbeiter listen lassen, welche die Voraussetzungen zur Eintragung erfüllen.

Interessierte Aussteller müssen über eine funktionsfähige/aktuelle E-Mail-Adresse und einen Internetzugang verfügen, da die Kommunikation zwischen der dena und den Ausstellern hauptsächlich per E-Mail erfolgt.

Der Antrag auf Eintragung ist online im eigenen Benutzerkonto zu erstellen und anschließend schriftlich und unterschrieben bei der dena einzureichen.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)

Experten-Team

Chausseestraße 128 a

10115 Berlin

E-Mail: energieausweis@dena.de

Fax: +49 (0)30 66 777 799

Die notwendigen Nachweise über das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen müssen entweder hochgeladen oder dem Antrag an die dena per Post-, E-Mail- oder Faxversand beigelegt werden. Das Hochladen ist sowohl während der Antragsbearbeitung als auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Die Nachweise werden nicht zurückgesendet, Originale sind daher nicht einzureichen.

5 Prüfung des Antrags

Die dena prüft die Unterlagen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des unterschriebenen Antrags sowie der Nachweise.

Hat der Antragsteller die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nachgewiesen, wird der Eintrag freigeschaltet und unter <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/experten/> angezeigt (siehe Punkt 6 - Darstellung). Der Aussteller erhält eine Bestätigungs-E-Mail und kann seinen Eintrag in der Expertendatenbank einsehen.

Weist der Antragsteller nicht ausreichend nach, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung erfüllt sind, teilt die dena dem Antragsteller mit, welche fehlenden Nachweise einzureichen zu sind. Bis diese Nachweise vorliegen, bleibt der Antrag offen und der Antragsteller wird nicht eingetragen. Der Bearbeitungsstand kann jederzeit online im persönlichen Zugang unter <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/experten/> eingesehen werden. Die angeforderten Nachweise sind innerhalb von sechs Monaten nach Antragsingang vorzulegen, ansonsten verliert der Antrag seine Gültigkeit und die dena behält sich vor, das Benutzerkonto und die eingereichten Nachweise zu löschen.

6 Darstellung in der Expertendatenbank der dena

Die geprüften und freigeschalteten Einträge erscheinen in der Ergebnisübersicht der Expertendatenbank der dena nach Eingabe der Postleitzahl (PLZ) oder des Nachnamens. In der Übersicht wird die Ausstellungsberechtigung für Wohngebäude und/oder Nichtwohngebäude dargestellt.

Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Name des Ausstellers (Vor- und Nachname, Titel)
- Name der Firma, sofern vorhanden
- Ausbildung/Studium nach § 21 EnEV oder Qualifikation nach § 29 EnEV
- Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse, wenn gewünscht
- Website, sofern vorhanden
- Ausstellungsberechtigung nach Gebäudeart (Wohngebäude/Nichtwohngebäude)

7 Rechtliches

Das Absenden des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars an die dena stellt ein verbindliches Angebot des Antragstellers dar, dessen Eingang die dena auf elektronischem Weg bestätigt. Der Bestellvorgang wird nur in deutscher Sprache angeboten. Der Vertrag kommt mit der Freischaltung des Eintrags durch die dena zustande.

Das Regelheft zur Eintragung in die Expertendatenbank der dena und das Antragsformular werden dem Aussteller im Login-Bereich zum Download zur Verfügung gestellt, so dass er sie jederzeit für seine Unterlagen speichern und ausdrucken kann.

Ein Rechtsanspruch auf Eintragung in die Expertendatenbank der dena besteht nicht. Die Eintragung ist freiwillig und z. B. nicht für die Erstellung eines Energieausweises nach EnEV erforderlich. Aus der Freischaltung oder Ablehnung durch die dena kann **nicht** auf die tatsächliche Ausstellungsberechtigung für Energieausweise gemäß EnEV geschlossen werden.

8 Pflichten des Ausstellers

8.1 Datenaktualität

Der Aussteller ist verpflichtet, seine Daten (insbesondere Name, Name der Firma, Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse) im Benutzerkonto auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungswünsche bezüglich des Namens und der E-Mail-Adresse müssen der dena zeitnah per E-Mail mitgeteilt werden.

Ein Wegfall der Ausstellungsberechtigung für EnEV-Energieausweise ist der dena unverzüglich mitzuteilen.

Wird die Tätigkeit als Aussteller von Energieausweisen, z. B. durch Ruhestand, nicht mehr ausgeübt, ist dies zeitnah der dena mitzuteilen.

8.2 Beitragspflicht

Für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fällt im Jahr der Eintragung ein Eintragsbeitrag an. Zudem wird zur anteiligen Deckung der Kosten für die Listepflege (Abwicklung des Eintragsverfahrens sowie die Organisation, Betrieb und technische Weiterentwicklung der Liste) ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird auf der Internetseite <https://effizienzhaus.zukunft-haus.info/experten/> bekannt gegeben.

Die Rechnung wird im Profil des Ausstellers bereitgestellt. Der Aussteller hat den Betrag fristgemäß zu überweisen.

Am Tag der Bereitstellung der Rechnung wird der Aussteller per E-Mail an die in seinem Benutzerkonto hinterlegte E-Mail-Adresse informiert. Der Aussteller ist verantwortlich, den Empfang der Mail zu gewährleisten und hat den Betrag fristgemäß zu überweisen.

8.3 Fälligkeit

Die einmaligen Eintragungskosten und der erste Jahresbeitrag werden nach Freischaltung des Ausstellers in der Expertendatenbank der dena zur Zahlung fällig.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto der dena. Die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung besteht nicht.

Der Jahresbeitrag wird in den darauffolgenden Jahren jeweils am Jahresdatum der Freischaltung zur Zahlung fällig (Beispiel: Freischaltung am 13. Mai 2016, weitere Jahresbeiträge jeweils fällig am 13. Mai 2017, 13. Mai 2018...).

Im Falle einer Kündigung wird fälliges bzw. bereits gezahltes Entgelt nicht – auch nicht anteilig – erlassen bzw. zurückerstattet.

9 Kündigung

9.1 Kündigung durch den Aussteller

Der Aussteller kann das Vertragsverhältnis jederzeit mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Beitragsjahres kündigen. Der Eintrag des Ausstellers kann auf seinen Wunsch schnellstmöglich nach Zugang der Kündigung (in der Regel innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung) ausgeblendet werden.

Die Kündigung muss schriftlich, mit Unterschrift, erfolgen. Der personenbezogene Eintrag kann nicht von Firmen für einen Mitarbeiter gekündigt werden. Die Beitragspflicht endet auch bei einer Kündigung erst zum Ende des Beitragsjahres.

9.2 Kündigung durch die dena

Die dena hat das Recht mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn:

- a) falsche Angaben zur Qualifikation des Ausstellers vorliegen.
- b) die festgelegten Qualifikationsanforderungen laut Regelheft „Aussteller von Energieausweisen“ nicht (mehr) eingehalten werden oder die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach EnEV nicht (mehr) vorliegt.
- c) der Aussteller sich mit der Erfüllung der Beitragspflicht in Verzug befindet.
- d) der Aussteller der Geltung eines geänderten Regelhefts widerspricht.
- e) der Aussteller sonstige Vertragspflichten verletzt.

Darüber hinaus hat die dena das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

Die Kündigung durch die dena bedarf der Schriftform (auch Fax oder E-Mail). Fälliges bzw. bereits gezahltes Entgelt wird nicht – auch nicht anteilig – erstattet. Der Aussteller kann die Kündigung heilen, indem er innerhalb der Kündigungsfrist den Kündigungsgrund beseitigt. Wird das Vertragsverhältnis von der dena drei Mal in Folge gekündigt, ist eine Heilung nicht mehr möglich. Der Aussteller wird aus der Expertendatenbank ausgeschlossen.

10 Änderung gesetzlicher Grundlagen

Die dena wird Änderungen der EnEV bzgl. der Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen in der Qualifikationsprüfung nachvollziehen. Diese Änderungen können auch zu einem Wegfall der

Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertendatenbank der dena führen. Die dena ist in diesem Fall berechtigt, betroffene Personen umgehend aus der Expertendatenbank der dena zu löschen bzw. eine erneute Registrierung gemäß geänderter EnEV zu verlangen. Eine Erstattung der bereits geleisteten Eintragungs- bzw. Jahreskosten findet im Falle der Löschung nicht – auch nicht anteilig – statt. Der gelistete Aussteller von Energieausweisen ist selbst für die kontinuierliche Überprüfung der eigenen Ausstellungsberechtigung entsprechend der aktuellen Gesetz- bzw. Verordnungsgebung verantwortlich und verpflichtet. Die dena ist umgehend schriftlich über einen etwaigen Wegfall der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise zu informieren.

11 Umgang mit personenbezogenen Daten

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) erhebt, verarbeitet und benutzt die im Antragsformular angegebenen personenbezogenen Daten, eventuell unter Einbeziehung von Dienstleistern, zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages sowie um den Aussteller auch in Zukunft über weitere interessante Angebote der dena zu informieren. Der Aussteller ist jederzeit berechtigt, der Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken, insbesondere der Nutzung seiner E-Mail-Adresse, per Post, per Fax oder per E-Mail an energieausweis@dena.de mit Wirkung für die Zukunft zu widersprechen. Alle Dienstleister der dena werden sorgfältig ausgewählt und sind auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.